

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zur Finanzwirtschaft der israelitischen
Religionsgemeinschaft (Landessynagoge) und der
israelitischen Religionsgemeinden in Baden**

Hasgall, Ezechiel

Karlsruhe i.B., 1920

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-402307](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-402307)

Einleitung

Die Grundlage für die rechtliche Stellung der badischen Israeliten bildet das Edikt vom 13. Januar 1809, das von dem damaligen Großherzog Karl Friedrich erlassen worden war. Als kirchliche Oberbehörde wurde der gegenwärtig aus sechs weltlichen Mitgliedern (Oberräte) und drei Geistlichen (Konferenzrabbiner) bestehende Oberrat eingesetzt.¹ Durch das Edikt vom 4. Mai 1812² ist ihm ein Ministerialkommissär als Vorsitzender beigegeben, der aber bei einer Trennung von Staat und Kirche künftig in Wegfall kommen wird.

Von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung der Landessynagoge wurde das Gesetz, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vom 18. Juni 1892.³ Dieses Gesetz, für alle Bekenntnisse gleichmäßig erlassen, gewährt die Hilfe der Staatsgewalt zur Erhebung von allgemeiner Kirchensteuer nur unter der Voraussetzung, daß eine gewählte Vertretung der Kirchengenossen diese Erhebung beschlossen und die Art der Verwendung der erhobenen Steuer bestimmt hat. Dadurch war auch die isr. Religionsgemeinschaft genötigt, für die Zwecke der Besteuerung und Finanzverwaltung dem Oberrat einen Repräsentativkörper an die Seite zu stellen. Die isr. Synode, nach dem Gesetze ursprünglich nur als Steuerbewilligungsorgan gedacht, wurde von Anfang an nicht auf diese Tätigkeit beschränkt, sondern zu einem gesetzgebenden und kontrollierenden Organ ausgestaltet, das direkt gewählt, den Angehörigen der Religionsgemeinschaft eine indirekte Mitwirkung an der Verwaltung der Landessynagoge gewährt.⁴ Eine

¹ Sammlung 1837, S. 6; Art. 1, Art. 34—42; vergl. dazu Wolff, Das Recht, S. 74 ff.

² Sammlung 1837, S. 33.

³ VBl. 1892, S. 29.

⁴ Wolff, Das Recht, S. 95.

Haupttätigkeit der Synode besteht in der Bewilligung der Ausgaben für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse und der zu deren Deckung nötigen Mittel, insbesondere der zu erhebenden allgemeinen Kirchensteuern.

Als drittes Organ der Landessynagoge wurde mit der Synode ein viergliedriger Synodalausschuß eingesetzt, der, jeweils vor dem Schlusse einer jeder ordentlichen Synode von den Abgeordneten gewählt, in der dreijährigen Zwischenzeit von einer ordentlichen Synode zur andern bei Erledigung bestimmter wichtiger Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft mit dem Oberrat zusammenwirkt.⁵

Man mag über den Wert einer isr. Zentralbehörde verschiedener Meinung sein — und in der Tat halten die einen eine solche für das Erstrebenswerteste, während andere sie entschieden ablehnen —, eines muß billigerweise zugegeben werden, daß in Baden die Landessynagoge auf finanziellem und sozialem Gebiete wenigstens, das wir hier vorerst im Auge haben, dank der Zusammenarbeit der Synode mit dem Oberrat ganz Erhebliches geleistet hat. Und es ist immerhin eine Genugtuung, konstatieren zu können, daß, wie es sich uns aus dem Studium der Synodalverhandlungen ergeben hat, das Gemeinschaftsgefühl der badischen Israeliten durch die Organisation sich nicht gemindert, sondern eher gestärkt hat. Das ist gut gerade im Hinblick auf die bevorstehenden schweren Zeiten, wo die ländliche isr. Bevölkerung zur Erhaltung ihrer Institutionen noch mehr wie bisher auf die Opferfreudigkeit der städtischen Israeliten angewiesen sein wird.

Im folgenden ist der Versuch gemacht, eine Darstellung der finanzwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der badischen Landessynagoge und Religionsgemeinden zu geben. Wie auch die Entwicklung der Landessynagoge sein wird, immer wird man an die Vergangenheit anzuknüpfen haben. Diese Tatsache möge die Abfassung vorliegender Schrift rechtfertigen.

⁵ Wolff, a. a. O. S. 106.